

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-155/2-99

Bearbeiter
Dr. Berger
Mag. Gibisch

DW 2008
DW 2033

29. Feb. 2000

Betrifft:

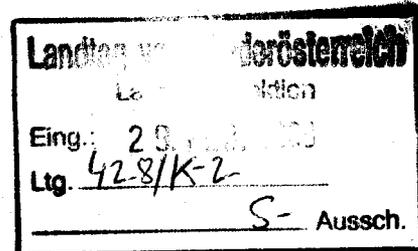
Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975;

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



Mit der beabsichtigten Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und der Neufassung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 erfolgt eine Anpassung der bestehenden Regelungen an die Richtlinie 96/34/EG über den Elternurlaub.

Weiters wurden Verbesserungen für die Gestaltung des Karenzurlaubes, entsprechend der Bundesregelung, BGBl. I Nr. 153/1999, unter Bedachtnahme auf die Kompetenzlage für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände umgesetzt.

Mit der Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 erfolgen die Regelungen über die daraus resultierenden Ansprüche auf Geldleistungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie bereits in den Motivenberichten zur Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und zur Neugestaltung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 ausgeführt, entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden kaum nennenswerte Kosten. Durch den eigenständigen Anspruch des Vaters entstehen den erwähnten Körperschaften als Dienstgeber nur dann Kosten, wenn dieser Anspruch von den berufstätigen Vätern, deren Frauen keinen Anspruch auf Karenzurlaub haben, wahrgenommen wird. Es wird diesbezüglich nur wenige Anlassfälle geben, sodass eine seriöse Kostenschätzung nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der neu eingeführten Regelungen, betreffend die Adoption, wird auf die Ausführungen im besonderen Teil zu Artikel I Z. 5 ff und 11, hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund kommen nicht in Betracht.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art I Z. 1 (Kurzbezeichnung):

Die Einführung einer Kurzbezeichnung erfolgt auf mehrfach geäußerten Wunsch.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 1):

Durch die Zitat Anpassung wird der „aufgeschobene Karenzurlaub“ berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Abs. 4):

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 sehen vor, dass der Verbrauch des Karenzurlaubes im Ausmaß von drei Monaten aufgeschoben und spätestens aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes verbraucht werden kann. Bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes verkürzt sich die in § 4 geregelte Anspruchsdauer - Anspruch bis zum 18. bzw. 24. Lebensmonat - um drei Monate. Während der Konsumierung des aufgeschobenen Karenzurlaubes besteht Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 1 Z. 1):

Durch die Zitat Anpassung wird auf das (neue) NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000) Bedacht genommen.

Zu Art. I Z. 5, 6 und 7 sowie zu Art. I Z. 11 (§ 7 Abs. 2 und § 11):

Die Neuregelung entspricht dem Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes in der Fassung des 1. Budgetbegleitgesetz 1997 (BGBl. I Nr. 138/1997, Artikel 11) sowie der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 (BGBl. I Nr. 123/1998, Artikel X).

Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist u.a. die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000. Da Elternteile, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege nehmen, keinen Anspruch auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz oder NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 haben, soll der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch dann bestehen, wenn die Pflegeeltern zur Betreuung des Kindes einen Karenzurlaub oder eine Herabsetzung der Dienstzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften konsumieren. Diese Regelung ist nur auf jene Pflegeeltern anzuwenden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der ASVG-Versicherten wird mit weniger als 60 Fällen pro Jahr gerechnet (im Jahresdurchschnitt beziehen ca. 80000 ASVG-Versicherte Karenzgeld).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes beziehen durchschnittlich höchstens 2000 Personen Karenzurlaubsgeld. Es wurde daher angenommen, dass pro Jahr mit zwei zusätzlichen Fällen zu rechnen ist.

Da beim Land und den Gemeinden im Durchschnitt mit einer noch geringeren Zahl zu rechnen ist, diese nur mehr eine statistische Größe darstellt, wurde eine Kostenschätzung wegen Geringfügigkeit nicht vorgenommen. Darüber hinaus wäre eine derartige statistische Berechnung unrealistisch.

Weiters ergibt sich entsprechend den Bestimmungen des § 15c Abs. 2 Z.3 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes und § 8 Abs. 2 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, dass der Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub bzw. drei Monate pro Elternteil auch dann besteht, wenn das Kind so knapp vor dem 2. Geburtstag adoptiert oder in Pflege übernommen wird, dass dabei der 2. Geburtstag überschritten wird. Auch bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege zwischen dem 2. und 7. Geburtstag des Kindes besteht ein Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub.

§ 11 Abs. 3 sieht vor, dass Adoptiv- und Pflegemütter während eines derartigen Karenzurlaubes Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer von höchstens sechs Monaten haben. Adoptiv- und Pflegevätern wird ein derartiger Anspruch durch § 7 Abs. 3 eingeräumt.

Die Umbenennung des bisherigen Abs. 3 wurde der Übersichtlichkeit wegen vorgenommen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 7 Abs. 4 zweiter Satz):

Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen eine zweimalige Teilung des Karenzurlaubes.

Durch die Änderung im § 7 wird diese Regelung auch für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld übernommen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 7 Abs. 4 letzter Satz):

Im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz (NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile einen Monat lang zugleich Karenzurlaub konsumieren können. Während der Zeit einer derartigen „Überlappung“ des Karenzurlaubes sollen beide Elternteile Anspruch auf das volle Karenzurlaubsgeld unter entsprechender Verkürzung der Gesamtdauer des Anspruches um einen Monat haben.

Zu Art. I Z. 10 (§ 8 Abs. 3):

Die neuen Regelungen im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und im NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 sehen vor, dass sich bei einem Wechsel von Karenzurlaub auf Teilzeitbeschäftigung während des ersten oder zweiten Lebensjahres des Kindes die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate verlängert oder verkürzt, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Dementsprechend sieht der neu

eingefügte Satz ebenfalls eine Verlängerung oder Verkürzung des Anspruches auf
Karenzurlaubsgeld vor.

Zu Art. I Z. 11 (§ 11):

Siehe die Ausführungen zu Z. 5 ff.

Zu Art. I Z. 12 (§ 14):

Die Übergangsbestimmung ist zufolge Zeitablaufes entbehrlich.

Artikel II

regelt das Inkrafttreten und beinhaltet Übergangsbestimmungen analog der bundesgesetzlichen
Regelungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer
Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 der verfassungsmäßigen Behandlung
unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll
Landeshauptmann

Knotzer
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fischer